

(Kindergartengebührenordnung)

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Gebührenordnung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Erstmals ist ein Schnuppertag frei, ab dem zweiten Tag sind die Gebühren gem. § 5 Abs. 1 zu entrichten.
- (2) Die Gebühren gem. § 5 Abs. 1 dieser Gebührenordnung werden jeweils am ersten Werktag eines Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Bei Nichtbegleichung der jeweiligen Monats- bzw. Wochengebühr kommen die Zahlungspflichtigen ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs gelten die üblichen Verzugsregelungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs.1 dieser Gebührenordnung richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Kalendermonat werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

a) Ganztagsbesuch

- | | |
|--|--|
| aa) Ganztagsbesuch des Kindergartens mit Mittagsbetreuung
(§ 9 Abs.1 Nr.7 der Kindergartenbenutzungsordnung)
(Stundenkategorie >8 – 9 Stunden täglich) | 189,50 Euro für das 1. Kind
179,50 Euro für das 2. und jedes weitere Kind |
| ab) Ganztagsbesuch des Kindergartens mit Mittagsbetreuung
(Stundenkategorie > 9 Stunden täglich) | 207,00 Euro für das 1. Kind
197,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind |

b) Langzeitbesuch

- | | |
|---|--|
| ba) Langzeitbesuch des Kindergartens
(§ 9 Abs.1 Nr.5 der Kindergartenbenutzungsordnung)
(Stundenkategorie >6 bis 7 Stunden täglich) | 164,00 Euro für das 1. Kind
154,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind |
|---|--|

- bb) Lanzeitbesuch + 2 Tage/Woche Ganztagsbesuch
mit Mittagsbetreuung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 der Kindergartenbenutzungsordnung)
(Stundenkategorie >7 bis 8 Stunden täglich) 177,00 Euro für das 1. Kind
167,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind

c) Vormittagsbesuch

- ca) Vormittagsbesuch des Kindergartens
(§ 9 Abs.1 Nr.1 der Kindergartenbenutzungsordnung)
(Stundenkategorie >4 bis 5 Stunden täglich) 138,00 Euro für das 1. Kind
128,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind

- cb) Vormittagsbesuch + 2 Tage/Woche Langzeitbesuch
mit Mittagsbetreuung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 der Kindergartenbenutzungsordnung)
(Stundenkategorie >5 – 6 Stunden täglich) 151,50 Euro für das 1. Kind
141,50 Euro für das 2. und jedes weitere Kind

- cc) Vormittagsbesuch + 2 Tage/Woche Ganztagsbesuch
mit Mittagsbetreuung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 der Kindergartenbenutzungsordnung)
(Stundenkategorie >6 bis 7 Stunden täglich) 164,00 Euro für das 1. Kind
154,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind

d) Nachmittagsbesuch

- da) Nachmittagsbesuch des Kindergartens
(§ 9 Abs.1 Nr.4 der Kindergartenbenutzungsordnung)
(Stundenkategorie >3 bis 4 Stunden täglich) 123,00 Euro für das 1. Kind
113,00 Euro für das 2. und jedes weitere Kind

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr nach Maßgabe von § 5 Absätze 1 und 3 dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gemeinde Röttenbach gewährt eine einrichtungsübergreifende Ermäßigung. Besuchen mindestens zwei Geschwister Kindergärten und/oder Krippen innerhalb der Gemeinde Röttenbach, so wird in jeder Einrichtung die Hälfte der Geschwisterermäßigung gewährt, die in Anspruch genommen werden kann, wenn die Kinder in der selben Einrichtung wären.

§ 7 Faktische Umbuchung

- (1) Wird ein Kind wiederholt vom/von den Personensorgeberechtigten oder durch die für die Abholung des Kindes durch vorherige schriftliche Erklärung bevollmächtigte Person gemäß der gebuchten Stundenkategorie zu spät abgeholt, wird nach der dritten verspäteten Abholung die Umbuchung in die nächsthöhere Stundenkategorie für den laufenden Belegungsmonat vorgenommen. Maßgeblicher Zeitraum ist das laufende Betreuungsjahr (01. September bis 31. August)
- (2) Soweit vom/von den Personensorgeberechtigten der Umbuchung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Gebührenabrechnung widersprochen wird, verbleibt es ab dem dem laufenden Belegungsmonat gem. Abs. 1 folgenden Abrechnungsmonat bei der festgesetzten Stundenkategorie. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Buchungszeiten die Regelungen nach § 6 (Abmelden, Ausscheiden) der aktuellen Kindergartenbenutzungsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührenordnung der Gemeinde Röttenbach vom 12.07.2022 außer Kraft.

Röttenbach, 11.07.2023
Gemeinde Röttenbach



Schneider
Erster Bürgermeister

